



VÖCKLA
MARKT
gemeinde

Dr.-Scheiber-Straße 1, 4870 Vöcklamarkt

Aktenzeichen: 810-2023/HR
Bearbeiter: Robert Hemetsberger, MBA
hemetsberger@voecklamarkt.ooe.gv.at
www.vöcklamarkt.at
Tel.: (07682) 2655-21

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, wird der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14.12.2023, über die Neuerlassung der Wassergebührenordnung, wie folgt kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14.12.2023 mit der die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Vöcklamarkt erlassen wird.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Vöcklamarkt

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17, Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vöcklamarkt, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr (ohne USt.) beträgt € 625,50 je Bedarfseinheit. Je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage sind mindestens 4 Bedarfseinheiten anzurechnen, die Mindestanschlussgebühr beträgt somit € 2.502,00.
2. Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasseranfall, dem einer ständigen wohnhaften Person entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50 m³ angenommen wird.
3. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,027 BE.
4. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse sowie Kellerräume und Kellergeschosse,

werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- und Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen jedenfalls auch:

- Alle Garagen, sowie Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunen) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung, baubewilligungspflichtig sind.
- Kellerbars, Poolhäuser, Waschküchen und Hobbyräume.

Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:

- Überdachte Stellplätze, Nebengebäude und Schutzdächer, unabhängig, ob sie an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind (privat oder gewerblich genutzt), sofern diese über keinen Wasser- oder Abwasseranschluss verfügen und diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung, nicht baubewilligungspflichtig sind.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Zahl jener bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Grundfläche der einzelnen Geschoße, welche Wohnzwecken dienen, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, berücksichtigt wird. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Büros, Verkaufs-, Aufenthalts- und Sanitärräume zählen in vollem Umfang zur Bemessungsgrundlage.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohn- oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten.

5. Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- Für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Produktionsflächen:
85 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- Für öffentliche Schulen, Kindergärten, Verwaltungs- und Vereinsgebäude:
80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

6. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

7. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

1. Für den Wasserbezug ist eine Wassergebühr (Wasserzins) in der Höhe von € 1,85 für jeden durch den Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter von jenen Personen zu entrichten, in deren Eigentum sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage, wird für angeschlossene, aber unbebaute Baugrundstücke im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 1 und 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF, eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist jene Person, in deren Eigentum sich das an das Wasserversorgungsnetz angeschlossene, jedoch unbebaute, Grundstück befindet Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Grundstück pauschal € 120,- pro Jahr.

§ 5

Wassermessgebühr

1. Die Wassermesser- (Zähler-)gebühr beträgt jährlich:

a) für einen Wassermesser bis Nenngröße	4 m ³	€ 12,00
b) für einen Wassermesser bis Nenngröße	10 m ³	€ 15,00
c) für einen Wassermesser bis Nenngröße	16 m ³	€ 18,00
2. Für Wassermesser, deren Nenngröße im Absatz 1 nicht aufscheidet, beträgt die monatliche Gebühr 2 % der Anschaffungskosten des beigestellten Wassermessers.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4, entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
5. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr erfolgt vierteljährlich, in gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov., jeden Jahres. Die Abrechnung erfolgt dabei jährlich im vierten Quartal, wobei ein Minderertrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

**§ 7
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8
Jährliche Anpassung**

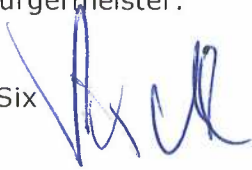
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Six



Angeschlagen am 15. Dez. 2023
Abgenommen am 03. Jan. 2024